

## Stellungnahme

**zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen**

**im Rahmen der  
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 25.01.2016**

Berlin, den 22. Januar 2016

Kontakt:

Thorsten Klein  
MasterCard Vice President Public Policy  
Germany and Switzerland  
Unterschweinstiege 2-14 | 60549 Frankfurt am Main  
Telefon: +49-172-188-0775  
Mobil: +49-163-480-8833  
E-Mail: [Thorsten\\_Klein@mastercard.com](mailto:Thorsten_Klein@mastercard.com)

## EINFÜHRUNG

MasterCard begrüßt den Gesetzentwurf (Drucksache 18/7204), mit dem die EU-Richtlinie über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten und den Wechsel von Zahlungskonten in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden europäische Verbraucher mit mehr Zahlungsmöglichkeiten und höherer Praktikabilität ausgestattet, während gleichzeitig auf Ebene der Mitgliedstaaten eine wachsende Gleichbehandlung der Verbraucher innerhalb der Union angestrebt wird. In diesem Sinne stärkt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Richtlinie europaweit Wettbewerb und Innovation zugunsten eines integrierten Zahlungsverkehrsmarktes und bietet gleichzeitig Verbrauchern eine Reihe von Vorteilen. Zugleich ist festzuhalten, dass weder die Richtlinie noch die deutsche Umsetzung eine völlige Gleichbehandlung der Verbraucher innerhalb der EU sicherstellt.

## FINANZIELLE INKLUSION

MasterCard engagiert sich weltweit mit innovativen Lösungen für die Teilhabe möglichst vieler Verbraucher an digitalen Zahlungsprozessen. So bietet MasterCard in Ländern wie Nigeria oder Russland eine Geldkarte auf Guthabenbasis für Personen ohne Zugang zu Finanzinstituten. Zudem hat MasterCard unter anderem zusammen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen, um inklusive Zahlungssysteme für Kleinbauern und arme Familien in Entwicklungsländern anzubieten.

Auch in der Europäischen Union hat die bislang unvollständige Versorgung der Bürger mit Bankdienstleistungen nach Auffassung von MasterCard einen positiven Effekt auf die finanzielle Inklusion. Somit können Verbraucher ihren täglichen Grundbedürfnissen nachkommen, generell sichere Geldtransfers durchführen und speziell auch am E-Commerce teilnehmen. Niemand soll vom grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt MasterCard den vorliegenden Gesetzentwurf im Grundsatz, da dieser den Zugang zu einer Reihe von mittlerweile gängigen Bezahlssystemen erleichtert. Finanzielle Inklusion ist jedoch ein Konzept, das stetig an die Entwicklungen neuer Systeme angepasst werden muss. Aus Sicht von MasterCard sollte entsprechend darauf geachtet werden, dass im digitalen Zeitalter niemandem die Teilhabe an neuen Entwicklungen verwehrt wird.

## PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE

Die Einbindung in den bargeldlosen Zahlungsverkehr trägt auch zur Geldwäscheprävention bei, da die Zahl der Bargeldtransaktionen insgesamt verringert wird. Finanzinstitute und Zahlungsdienstleister setzen im Zahlungsverkehr hohe Compliance-Standards (z.B. das Anti-Money Laundering Program von MasterCard) und verlangen von den Nutzern ihrer Systeme vollständige Konformität, die auch durchgesetzt wird. Das bedeutet, dass sämtliche Transaktionen unter Geldwäscheaspekten überprüft werden.

## MERKMALE EINES ZAHLUNGSKONTOS MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN

Laut EU-Richtlinie soll jede natürliche Person, die sich rechtmäßig in der Union aufhält, Zugang zu einem Basiskonto erhalten, das im Umfang der angebotenen Dienste regulären europäischen Zahlungskonten nahe kommt. Entscheidend für eine europaweite Wirksamkeit ist die konsequente 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht. Dazu gehört im Sinne der Richtlinie, dass grundlegende Funktionen eines Basiskontos definiert werden. Zu diesen gehören Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten einschließlich Online-Zahlungen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Online-Fähigkeit der Zahlungskarte im deutschen Gesetzentwurf, anders als im Ursprungstext der EU, keine explizite Erwähnung in den grundlegenden Funktionen findet. Stattdessen wird die Online-Fähigkeit der Karte lediglich in einer Anmerkung zu §38 aufgegriffen (vgl. Anhang). Anders als im Ursprungstext wird somit im deutschen Gesetzentwurf die Onlinefähigkeit der Zahlungskarte nicht mehr als grundlegende Funktion eines Zahlungskontos



**MasterCard**

definiert. Somit wird den deutschen Verbrauchern eine Basis-Funktion verwehrt, die in anderen EU-Mitgliedstaaten den Verbrauchern offen steht. So gibt es Hinweise aus den Niederlanden, Großbritannien und Polen, die darauf hindeuten, dass die Online-Fähigkeit von Zahlungskarten in den entsprechenden Gesetzentwürfen aufgeführt wird. Während in diesen Ländern Verbrauchern ein Basiskonto bereits mit onlinefähigen Zahlungskarten angeboten werden soll, ist diese grundlegende Funktion in Deutschland nicht gegeben.

Um online mit einer Zahlungskarte zahlen zu können, müssen Verbraucher hierzulande auf andere Lösungen wie beispielsweise elektronische Lastschriftverfahren, Sofortüberweisung oder PayPal ausweichen. Dem Verbraucher sollte jedoch mit dem Basiskonto eine sichere Online-Bezahloption geboten werden, die gleichzeitig einen verantwortungsbewussten Umgang mit den persönlichen Daten sicherstellt. Onlinefähige Zahlungskarten wie zum Beispiel Kreditkarten (MasterCard oder Produkte von Wettbewerbern) oder Debitkarten (Maestro, Debit MasterCard oder Produkte von Wettbewerbern) sind bereits heute Stand der Technik und ebenso als Prepaid-Varianten in den Märkten etabliert. Diese Produkte können ohne erheblichen Mehraufwand kostenseitig bei einem Basiskonto berücksichtigt werden. Solche Zahlkarten stellen sicher, dass jeder Verbraucher an grenzüberschreitendem E-Commerce teilnehmen kann und dass die Basiskonten auch im europäischen Vergleich gleichartige Leistungen beinhalten können. Demgegenüber schränken vergleichbare alternative Zahlungsinstrumente die Teilnahme des Verbrauchers am grenzüberschreitenden E-Commerce ein, weil diese Alternativen teilweise nur national einsetzbar sind.

Zudem ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass in der Stellungnahme des Bundesrats die Online-Ermächtigung (§21 Absatz 4 ZKG-E) gestrichen wurde. Diese ist ein wesentlicher Aspekt und lässt sich mit modernen Technologien mindestens ebenso sicher gestalten wie eine rein schriftlich erteilte Ermächtigung.

Eine entsprechende Anpassung des deutschen Gesetzentwurfs wäre daher im Sinne des deutschen Verbrauchers wünschenswert.



## ANHANG

EU-Richtlinie	Vorliegender Gesetzentwurf
<p><b>Artikel 17 (1)</b> Merkmale eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen folgende Dienste umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dienste, die sämtliche zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge ermöglichen;</li><li>b) Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto ermöglichen;</li><li>c) Dienste, die innerhalb der Union Barabhebungen von einem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten ermöglichen;</li><li>d) Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb der Union:<ul style="list-style-type: none"><li>i) Lastschriften;</li><li>ii) <b>Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;</b></li><li>iii) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts.</li></ul></li></ul> <p>Kreditinstitute bieten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Dienste in dem Umfang an, in dem sie sie bereits für Verbraucher anbieten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als jener mit grundlegenden Funktionen sind.</p>	<p><b>§ 38 Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto</b></p> <p>(1) Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu eröffnen und zu führen.</p> <p>(2) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft) ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und</li><li>2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch<ul style="list-style-type: none"><li>a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),</li><li>b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),</li><li>c) <b>die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).</b></li></ul></li></ul>
	<p>Anmerkungen zu §38, u.a.:</p> <p>[...] Dem Kontoinhaber muss daher für die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten die Nutzung zumindest von Schalterdiensten, aber auch von Papierformularen, Terminals und dem Online-System des kontoführenden Instituts ermöglicht werden, wenn diese letzteren Kommunikationsformen jeweils vom kontoführenden Institut im Übrigen für die Nutzung durch seine Kunden vorgehalten werden. Diese Bestimmung setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iii) sowie Absatz 7 der Richtlinie um. Für die in der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii) gesondert angesprochenen Online-Zahlungen mit Zahlungskarten gilt im Ergebnis dasselbe, da Online-Zahlungen mit Zahlungskarten schon unmittelbar durch § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst sind. Diese Vorschrift übernimmt die Formulierung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, der jede Form der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte erfasst und nicht danach unterscheidet, ob diese Zahlungsvorgänge als Online-Zahlungen erfolgen oder nicht. Gleichzeitig müssen kontoführende Institute wegen der allgemeinen Regelung des § 38 Absatz 4 Satz 1 auch in Bezug auf ein Basiskonto die Möglichkeit der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarten als Online-Zahlungen dem Kontoinhaber nur dann eröffnen, wenn das kontoführende Institut diese Möglichkeit auch im Übrigen Verbrauchern für deren Zahlungskonten allgemein anbietet. [...]</p>

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

MasterCard Worldwide ist der führende internationale Anbieter von Zahlungsverkehrslösungen. Als innovationsgetriebenes Technologieunternehmen verfügt MasterCard über das weltweit schnellste Zahlungsabwicklungsnetzwerk mit etwa 35 Millionen Akzeptanzstellen in über 210 Ländern. Die Geschäftstätigkeit von MasterCard besteht in der Vergabe von Lizenzen an Banken für die Ausgabe und Akzeptanz von Zahlungskarten und anderer von MasterCard angebotener Zahlungsverkehrslösungen.